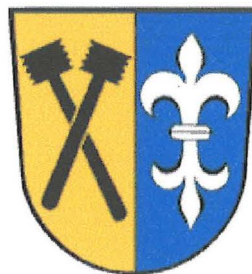


**BEBAUUNGSPLAN
„BERG -
WA FRAUENWIESE“
DECKBLATT NR. 2**

Vereinfachte
Änderung des
Bebauungsplanes
„Berg – WA Frauenwiese“
mit Deckblatt Nr. 2



MARKT METTEN



VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“

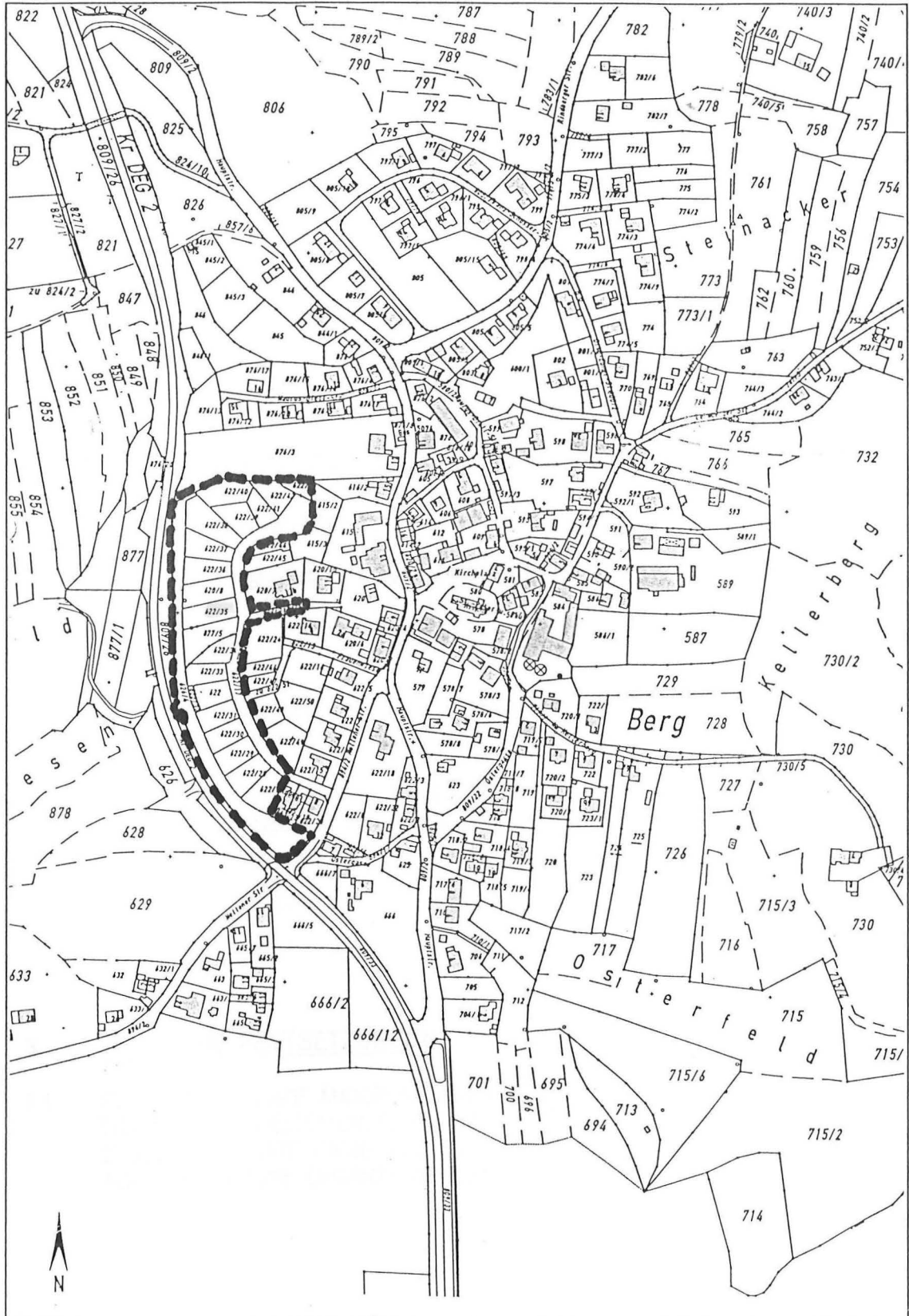
INHALTSÜBERSICHT

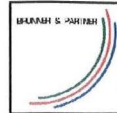
1. PLANLICHE ÜBERSICHT
2. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
6. PLANLICHE HINWEISE
7. BEBAUUNGSPLAN
8. VERFAHREN



1. PLANLICHE ÜBERSICHT

LAGEPLAN M. 1 : 5000





2. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

DER MARKTGEMEINDERAT METTEN HAT IN DER SITZUNG AM 08.11.2005 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“ VOM 27.06.2000 IM BEREICH DER PARZELLE 7 MIT DECKBLATT NR. 2 BESCHLOSSEN.

2.2 BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES

DURCH DECKBLATT NR. 2 WIRD BEABSICHTIGT DEN BEBAUUNGSPLAN „BERG – WA FRAUENWIESE“, MARKTGEMEINDE METTEN IM BEREICH DER PARZELLE 7 ZU ÄNDERN.

UM AUF DEM GRUNDSTÜCK – PARZELLE 7 DIE ANORDNUNG VON WOHNHAUS UND GARAGE OPTIMIEREN ZU KÖNNEN WERDEN DIE BAUGRENZEN SO ABGEÄNDERT, DASS DAS WOHNHAUS UND DIE GARAGE ALS JEWEILS EIGENSTÄNDIGES GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN KÖNNEN. VOM BESTEHENDEN BIOTOP KANN DIE BEBAUUNG ETWAS ABGERÜCKT WERDEN. DIE BAULINIE AN DER STRASSESEITE BLEIBT VON DER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

DIE ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES WIRD DURCH DIE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT. DIE GEMEINDLICHE KANALISATION ZUR KLÄRANLAGE SOWIE DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG GEWÄHRLEISTEN DIE VER- UND ENTSORGUNG.

DER MARKTGEMEINDE METTEN ENTSTEHEN DURCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES KEINE ZUSÄTZLICHEN ERSCHLIESSUNGSKOSTEN.

DIE WEITERE ENTWICKLUNG DES BAUGEBIETES WIRD DURCH DIE BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG DIESES DECKBLATTES NICHT BEEINTRÄCHTIGT, BEHINDERT ODER ERSCHWERT.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“ GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 27.06.2000, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DECKBLATT 1 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN.



4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 4.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“ GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 27.06.2000, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DECKBLATT 1 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN.

DECKBLATT NR. 2 BEINHÄLTET DIE ÄNDERUNG DER BAUGRENZEN AUF DEM GRUNDSTÜCK, FL.NR. 622/ 35, PARZELLE NUMMER 7.

4.2 GELTUNGSBEREICH



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ÄNDERUNGSBEREICH FARBIGE PLANDARSTELLUNG

4.3 VERKEHRSFLÄCHEN



BAUGRENZE, VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE

4.4



BAULINIE, VORDERE

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 5.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“ GELTEN DIE GRÜNORDNERISCHEN FEST-SETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 27.06.2000.

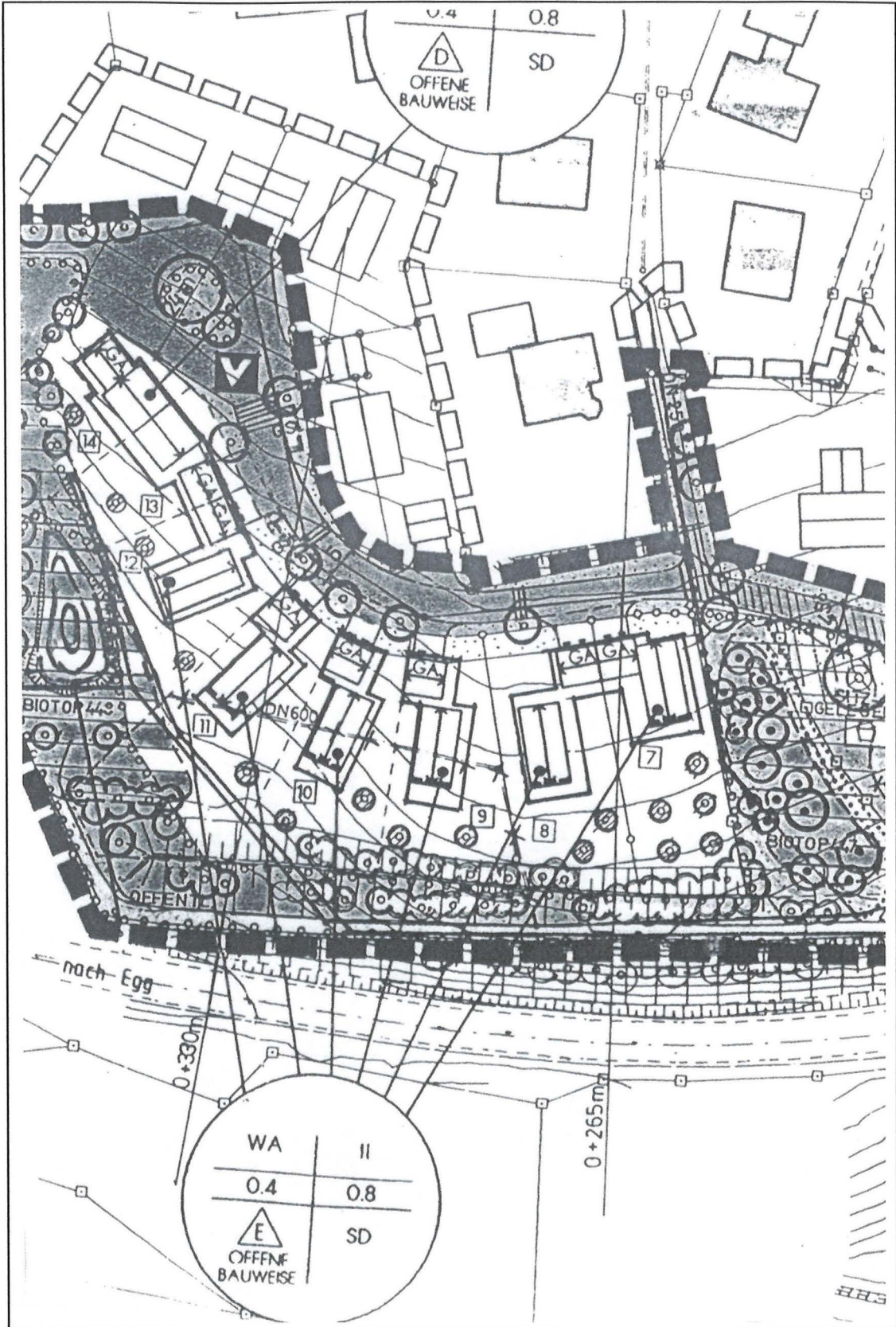
6. PLANLICHE HINWEISE

- 6.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES „BERG – WA FRAUENWIESE“ GELTEN DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 27.06.2000.



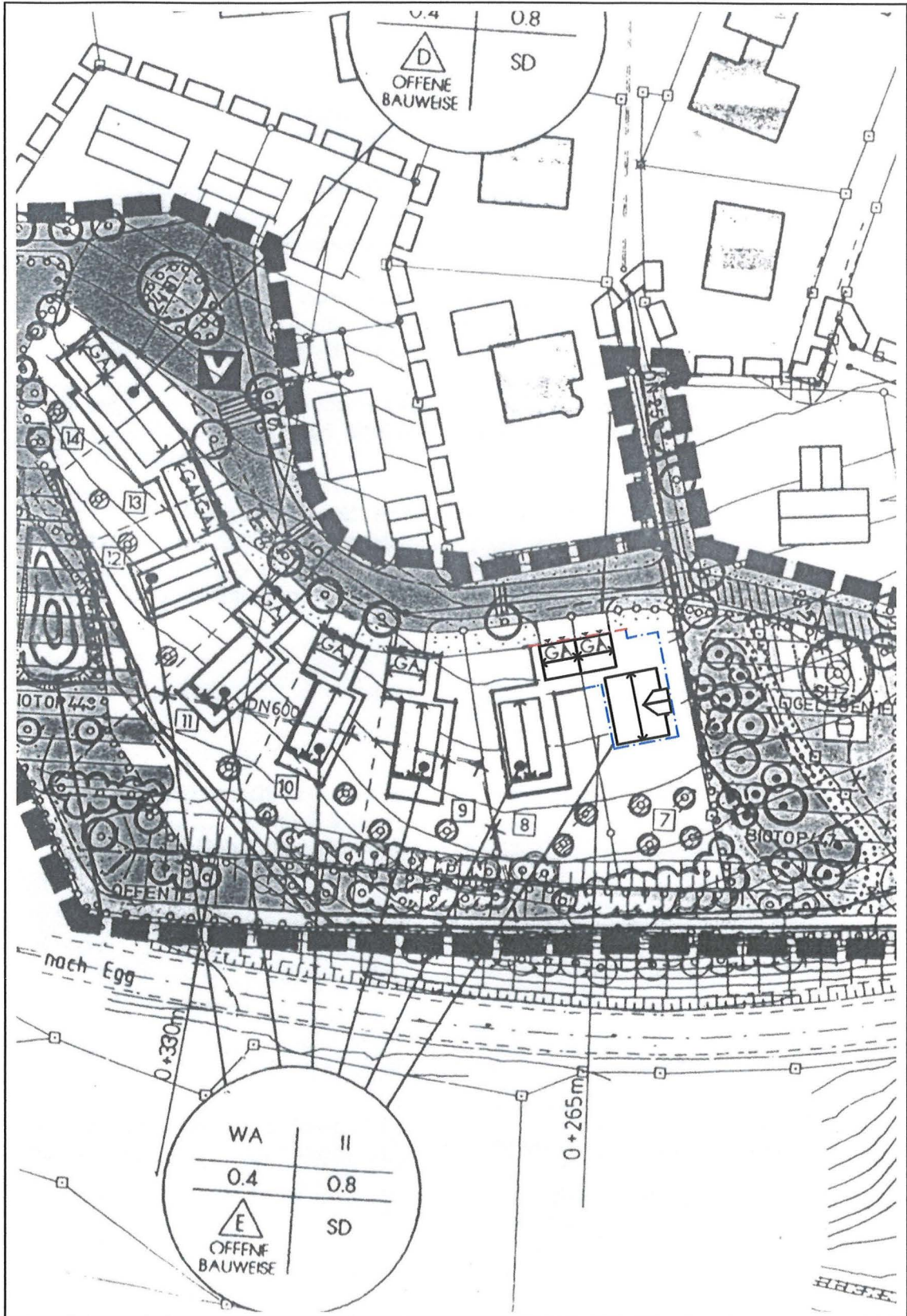
7. BEBAUUNGSPLAN

7.1 BEBAUUNGSPLAN VOR ÄNDERUNG M. 1 : 1000





7.2 BEBAUUNGSPLAN DECKBLATT NR. 2 M. 1: 1000





**Bebauungsplan „Berg – WA Frauenwiese“
vom 27.06.2000**

M. 1 : 1000

Verfahrensvermerke – Satzung

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2005 die vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 09.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden am 09.11.2005 von der Änderung des Bebauungsplanes verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Anstelle der Beteiligung der betroffenen Bürger wurde in der Zeit vom 16.11.2005 bis 07.12.2005 eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Der Markt Metten hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.12.2005 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, Art. 91 Abs. 3 BayBO in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung vom 12.12.2005 als Satzung beschlossen.

15. Dez. 2005
Metten,



Radlmaier
Radlmaier
Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 16. Dez. 2005 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

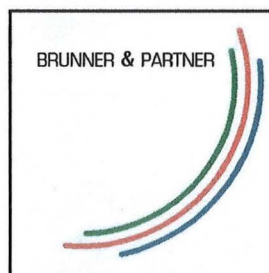
16. Dez. 2005
Metten,



Radlmaier
Radlmaier
Erster Bürgermeister

Planfertiger:

1. Entwurf vom 25.10.2005
Ausfertigung 13.12.2005



Josef S. Brunner

**INGENIEURBÜRO
JOSEF S. BRUNNER**

SCHULSTRASSE 23
D-94239 RUHMANNSFELDEN
TEL. 09929 / 90 20 27
FAX. 09929 / 90 20 28
MOBIL 0171 / 513 93 77
josef.brunner@brunner-ing-buero.de
<http://www.brunner-ing-buero.de>

